

# Käbschütztaler Gemeindeblatt

Internet: [www.gemeinde-kaebshuetztal.de](http://www.gemeinde-kaebshuetztal.de)



AMTS- UND INFORMATIONSBLAATT DER GEMEINDE KÄBSCHÜTZTAL MIT DEN ORTSTEILEN:

Barnitz, Canitz, Deila, Gasern, Görna, Großkagen, Jesseritz, Käbschütz, Kaisitz, Kleinkagen, Kleinprausitz, Krögis, Leutewitz, Löbschütz, Löhain, Luga, Mauna, Mehren, Mohlis, Neumohlis, Niederjahna, Niederstößwitz, Nimitz, Nössige, Oberjahna, Pauschütz, Planitz, Porschnitz, Priesa, Pröda, Schletta, Schönnewitz, Sieglitz, Soppen, Sornitz, Stroischen und Tronitz



Wo Werte wachsen.

31. Jahrgang

22. Dezember 2025

Ausgabe Nr.: 12

*Eine besinnliche Vorweihnachtszeit,  
frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2026  
wünscht der Gemeinderat  
und Ihr Bürgermeister Frank Müller*



Am Dienstag, dem 30. Dezember 2025 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:  
5. Januar 2026

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:  
19. Januar 2026

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

### Amtliche Bekanntmachung der Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes 2024

Gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO steht der Beteiligungsbericht 2024 zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung in Krögis, Kirchgasse 4A zur Verfügung.



Frank Müller  
Bürgermeister



Siegel

### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2025

#### Beschluss-Nr.: 58-10/25

Zustimmung über die Annahme einer Geldspende für Reparaturarbeiten des Spielplatzes in Niederjahna, siehe Aufruf im Gemeindeblatt, Ausgabe 8, in Höhe von 50,00 €.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

#### Beschluss-Nr.: 59-10/25

Zustimmung über die Annahme einer Geldspende für die Anschaffung zweier Biertischgarnituren für die Feuerwehr Planitz-Deila.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

#### Beschluss-Nr.: 60-10/25

Zustimmung über die Annahme einer Geldspende für Reparaturarbeiten des Spielplatzes in Niederjahna, siehe Aufruf im Gemeindeblatt, Ausgabe 8, in Höhe von 500,00 €.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

#### Beschluss-Nr.: 61-10/25

Zustimmung zu Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse für 2026.

Im Bedarfsfall, d.h. bei Absehbarkeit der Teilnahme vieler Einwohnerinnen und Einwohner aufgrund der Themenwahl, wird die jeweilige Sitzung in der Aula der Ganztagschule Krögis stattfinden.

Der Terminplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

#### Beschluss-Nr.: 62-10/25

Zustimmung zur Satzung der Gemeinde Käbschütztal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzung). Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

### Satzung der Gemeinde Käbschütztal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist i.V.m. § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Käbschütztal in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistungen der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich sind, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- 3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- 4) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- 1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung der Einsatzleistung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

### § 3

#### Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Gemäß § 69 Abs. 2 des SächsBRKG wird Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt von:
  1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter und Ladung, entstanden ist,
  3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
    - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
  4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  6. derjenigen Person, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- 2) Auf Grundlage § 69 Abs. 3 des SächsBRKG wird für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung für andere Leistungen Kostensatz verlangt.  
Dies gilt insbesondere für:
  - Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist.
  - Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
  - Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und/oder Verbrauch.
  - Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner oder von Amtswegen ergibt,
  - Tragehilfe bei Rettungsdiensteinsätzen
  - alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.

In diesen Fällen ist zum Kostensatz verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des SächsPBG in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, welche die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
4. derjenige, durch den die Anforderung erfolgt ist.

### § 4

#### Berechnung des Kostensatzes

- 1) Der Kostensatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Der Kostensatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeuge verlasteten Geräte.  
Für Fahrzeuge für die keine Feuerwehrfahrzeugnormungen bestehen, erfolgt die Berechnung der Kostensätze gemäß § 69 Abs. 7 SächsBRKG.
- 2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- 3) Die Einsatzzeit wird minutengenau auf Grundlage der Einsatzberichte der Freiwilligen Feuerwehr abgerechnet.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen Dritter und verbrauchtem Material besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von den Feuerwehren der Gemeinde Käbschütztal vorgehalten werden.
- 5) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- 6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags von 10 % berechnet.
- 7) Kostensatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- 8) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

### § 5

#### Kostenschuldner

- 1) Kostensatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden von den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 benannten Personen verlangt.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Kostensatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.

**Ämliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung**

2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis vom 11.07.2006 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Käbschütztal, den 27.11.2025



Frank Müller  
Bürgermeister



Siegel

**Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Käbschütztal**

**Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Käbschütztal**

**a. Kostenersatz für eingesetztes Personal**

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte  
(pro eingesetztem Kamerad)  
0,75 € / Minute

**b. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 2.1. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10) | 3,58 € / Minute |
| 2.2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)           | 1,73 € / Minute |
| 2.3. Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)             | 3,40 € / Minute |
| 2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)                | 4,63 € / Minute |
| 2.5. Gerätewagen Logistik 2 (GWL 2)              | 3,98 € / Minute |
| 2.6. Mannschaftstransportwagen (MTW)             | 0,94 € / Minute |

**c. Kostenersatz Verbrauchsmaterialien**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Abspermittel, Rüstmaterialien, Abdichtma-

terialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner, zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil gem. § 4 Abs. 6 der Kostenersatzsatzung.

Käbschütztal, den 27.11.2025



Frank Müller  
Bürgermeister



Siegel

**Beschluss-Nr.: 63-10/25**

Zustimmung zum Mieterhöhungsverlangen für die Jahre 2026, 2029, 2032 und 2035 – für die zwei Wohnungen mit dazugehörigen Garagen im Objekt OT Barnitz Nr. 1 in 01665 Käbschütztal.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

**Beschluss-Nr. 64-10/25**

1. Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt den Bauantrag zur Nutzungsänderung – von Räumen des Gebäudes in Wohnnutzung und Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 der SächsBO, Gemarkung Luga, Flurstück 18 nach § 69 Abs. 1 SächsBO zu.
2. Zustimmung zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 der SächsBO, Änderung der Wohnraumhöhen des bestehenden Gebäudes.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

**Beschluss-Nr.: 65-10/25**

Zustimmung zur Vergabe der Maßnahme - „Bau Teilortskanal Nössige“ an die Firma:

Nitsche Bauunternehmung GmbH, Ossietzkystr. 37a, 01662 Meißen zu einem Bruttopreis von: 25.967,94 €.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

**Beschluss-Nr.: 66-10/25**

Zustimmung zur 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen der Gemeinde Käbschütztal (Abwasserabgabenabwälzungssatzung). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	8
	Dagegen:	2
	Stimmhaltung:	1
	Befangenheit:	-

## Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

### 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen der Gemeinde Käbschütztal (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geworden ist, §§ 8 und 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, den §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der **§ 2 Absatz 5** Abgabemaßstab und Abgabesatz wird wie neu gefasst:

- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt: EUR 14,88

#### § 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

#### § 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 27.11.2025



Frank Müller  
Bürgermeister



Siegel

#### Beschluss-Nr.: 67-10/25

Zustimmung zur 12. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Käbschütztal (Fäkaliensatzung). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	9
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	2
	Befangenheit:	-

### 12. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Käbschütztal (Fäkaliensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geworden ist, § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und §§ 3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der **§ 14** Höhe der Entsorgungsgebühr wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, betragen:
  - a) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und für Fäkalien aus abflusslosen Gruben  
je m<sup>3</sup> 29,89 € netto
  - b) für Abwasser aus abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien und häuslichem Abwasser besteht (häusliches Gesamtabwasser)  
je m<sup>3</sup> 25,28 € netto

Die Gebühren sind zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer (Regelsteuersatz), am Tag der Entsorgung. Die Gebühren beinhalten die Transportkosten, die Behandlungsgebühr im Klärwerk und die Kosten für die Abrechnung (Bescheiderstellung).

#### § 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

#### § 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

**Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung**

- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  - 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 27.11.2025



Frank Müller  
Bürgermeister



Siegel

**Beschluss-Nr.: 68-10/25**

- 1. Die Gemeinde Käbschütztal betreibt die zentrale Abwasserentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) in ihrem Gemeindegebiet als eine öffentliche Einheitseinrichtung. Die Leistungen der Abwasserentsorgung werden im unterschiedlichen Ausmaß, weit überwiegend nur als Teilentsorgung in Form der reinen Schmutzwasserentsorgung, ganz geringfügig auch als Vollentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) erbracht. Die Vorschriften des novellierten Sächsischen Kommunalabgabengesetzes 2004 (SächsKAG 2004) verlangen jedoch getrennte Kalkulationen für Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, wenn von den Grundstücken die Einrichtung der Vollentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) bzw. nur der Teilentsorgung (Schmutzwasserentsorgung) nicht gleichermaßen flächendeckend in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde Käbschütztal hat daher für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserentsorgung von den Grundstücken zum 01.01.2006 eine Schmutzwassergebühr eingeführt.
- 2. Der Gebührenkalkulation Schmutzwasserentsorgung in der vorliegenden Fassung vom 12.11.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
- 3. Die Gemeinde Käbschütztal erhebt für die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 2026 bis 2028 einheitliche **Schmutzwassergebühren**, d. h. eine
  - a. Gebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen Schmutzwasserentsorgung  
**- Kanalgebühr**
  - b. Gebühr für die Einleitung und Reinigung des Schmutzwassers in den Kläranlagen  
**- Klärg Gebühr (Mengen- und Grundgebühr)**
- 4. Als Gebührenmaßstab gilt:
  - a. bei der Gebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen der Frischwassermaßstab gemäß §§ 4, 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung
  - b. bei der Gebühr für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen der Frischwassermaßstab und die Grundgebühr gemäß §§ 4, 5 und 7 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- 5. Der Gebührenkalkulation liegen die folgenden AfA-Sätzen zugrunde:
  - a. bei den aktivierten Anlagen der Ortskanalisation Schmutzwasserentsorgung **1,00 %**
  - b. Druckleitungen zur Schmutzwasserentsorgung **1,33 %**

- c. bei den aktivierten Schmutzwasser-Kläranlagen und Pumpwerken:
  - 1. Bauwerke **2,50 %**
  - 2. Maschinenteknik **8,33 %**
  - 3. Elektrotechnik **6,67 %**

Die Abschreibungsmethode erfolgt nach Sächsischen Kommunalabgabengesetz. Den Abschreibungen (der Nominalwert) werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anlagekapital) zugrunde gelegt, die empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (Fördermittel) werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit demselben Abschreibungssatz, wie die Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden, aufgelöst.

- 6. Der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der **Durchschnittswertmethode** (wie im vorstehenden Textteil beschrieben), dem Zinssatz von 2,0 % wird zugestimmt.
- 7. Die Prognosen und Schätzungen zu Kostenentwicklungen, Preissteigerungen und Umsatzerlösen werden als realistisch eingeschätzt und zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 8. Die entwässerungsspezifischen investiven Kostenanteile der Straßen- und Grundstücksentwässerung (Straßenentwässerungskostenanteile Regenwasserkanal 50 %, Grundstücksentwässerungskostenanteile Regenwasserkanal 50 %) bei der Ortskanalisation wurden bei der Eröffnungsbilanz der Gemeinde von den gebührenfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten maßnahmebezogen abgesetzt.
- 9. Der Betriebsaufwand bei der Schmutzwasserentsorgung für Straßen- und Grundstücksentwässerung wird der Gemeinde nach dem anfallenden Kostenaufwand berechnet (keine Kostenpauschalierung erforderlich).
- 10. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung der Vorjahre erfolgt teilweise.
- 11. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich für die Schmutzwasserentsorgung im Betrachtungszeitraum 2026 bis 2028 nachstehende durchschnittliche **kostendeckende** Gebührensätze:
 

Mengengebühr für die Nutzung der Ortskanalisationen	3,33 €
Mengengebühr für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen	3,29 €
<b>Mengengebühr</b>	<b>6,62 €</b>
<b>Grundgebühr</b> für die Einleitung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen pro Monat:	
Q 3 = 2,5 bis 4 (alt: Qn < 3,5)	12,43 €
Q 3 = 10 (alt: Qn ≥ 3,5 (6))	29,83 €
Q 3 = 16 (alt: Qn ≥ 10)	49,72 €
Q 3 ≥ 15 (alt: Qn ≥ 15,0)	entfällt
- 12. Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal beschließt die kostendeckende durchschnittliche Kanal- und Klär- und Grundgebühr nach 10. für den Betrachtungszeitraum 2026 bis 2029.

**Das ausgeübte Ermessen in der Übersicht:**

- 1. Kalkulationszeitraum 1-5 Jahre **3 Jahre**
  - 2. Preise und Mengen laut Kalkulation angemessen eingestuft **ja**
  - 3. Betriebskosten Straßen- und Grundstücksentwässerung nach entstehendem Aufwand **ja**
  - 4. Angemessener kalkulatorischer Zinssatz im Sinne § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs.3 SächsKAG
    - Üblicher Zinssatz für langfristige Kommunalkredite
    - unabhängig von der Zinsentwicklung ein fester Zinssatz
    - entsprechend der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen der Einrichtung für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende Zinssatz
- |  |                  |
|--|------------------|
| Gewählter kalkulatorischer Zinssatz:                       | <b>2 %</b>       |
| 5. Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre ja/nein/teilweise | <b>ja</b>        |
| 6. Kostendeckende Kanalgebühr                              | 3,33 € <b>ja</b> |
| Kostendeckende Klärg Gebühr                                | 3,29 € <b>ja</b> |
| Kostendeckende Mengengebühr                                | 6,62 € <b>ja</b> |
- Bei öffentlichen Kanälen, die an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die kostendeckende Grundgebühr pro Wasserzähler und Monat:
- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Q 3 = 2,5 bis 4 (alt: Qn < 3,5) | 12,43 € <b>ja</b> |
| Q 3 = 10 (alt: Qn ≥ 3,5 (6)):   | 29,83 € <b>ja</b> |

**Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung**

Q 3 = 16 (alt: Qn ≥ 10)		49,72 €	<b>ja</b>
Q 3 ≥ 15 (alt: Qn ≥ 15,0)		entfällt	<b>ja</b>
Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM	
	Anwesende:	10 + 1	
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	5	
	Dagegen:	1	
	Stimmhaltung:	5	
	Befangenheit:	-	

**Beschluss-Nr.: 69-10/25**

Zustimmung zur 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal (Abwassergebührensatzung).

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	6
	Dagegen:	2
	Stimmhaltung:	3
	Befangenheit:	-

**4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal vom 27.10.2006**

(4. Änderung Abwassergebührensatzung- 4. Änd.AbwGebS)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung für Abwasser das in öffentliche für Abwasseranlagen eingeleitet wird und für Abwasser das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr und einer Grundgebühr.

§ 4 der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Zählergröße bemisst (§ 7a).

§ 7 der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **6,62 € je Kubikmeter Abwasser.**
- (2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 4 Absatz 3 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **3,33 € je Kubikmeter Abwasser.**

§ 7 a der Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst

§ 7 a Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 7 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Alt: - Nenndurchfluss Qn in m³ je Stunde Neu: EURO/Monat	Qn < 3,5 (1,5 und 2,5)  Q 3 = 2,5 - 4  12,43	Qn ≥ 3,5 (6)  Q3 = 16  29,83	Q3 = 10  Qn ≥ 15  49,72	Qn ≥ 10  Q3 ≥ 25  entfällt
---	---	--	-------------------------------------	--

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach der europäischen Messgeräte richtlinie (MID) gekennzeichnet

**§ 2**

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

**§ 3**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 27.11.2025



Frank Müller  
Bürgermeister



Siegel

**Beschluss-Nr.: 70-10/25**

Dem Antrag auf Ratenzahlung der Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 8.534,48 € zzgl. Stundungszinsen wird in monatlichen Raten zugestimmt. Bei ausbleibender angekündigter Ratenzahlung ist im Folgemonat die Gesamtsumme sofort fällig.

Beschlussfähigkeit:	Mitglieder:	12 + BM
	Anwesende:	10 + 1
Abstimmungsergebnis:	Dafür:	11
	Dagegen:	-
	Stimmhaltung:	-
	Befangenheit:	-

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

### Tierbestandsmeldung 2026



#### Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

#### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

#### Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden  
Tel: +49 351 80608-30  
E-Mail: [beitrag@tsk-sachsen.de](mailto:beitrag@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)



QR-Code  
Neuanmeldung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) S.Hilbrig  
Rauentalstraße 105, 01662 Meißen

Geschäftszeichen  
2025179

### Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig kündigt einen durchzuführenden Grenztermin öffentlich an.

Grenzen der Flurstücke ( genaue Aufzählung unter Treffpunkt ) der Gemeinde Käbschütztal betreffend die Gemarkung Görna sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Flurstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nutzungsberechtigte sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

**Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 90/3.**

**Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen bzw. Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.**

**Der Grenztermin findet am Mittwoch, den 14.01.2026 statt.**

Folgender Treffpunkt und Zeit werden vereinbart :

**Görna, Görna Nr.5a um 9:00 Uhr**

betreffend folgende Flurstücke :

**Gemarkung Görna: 7/4, 90/2, 90/3, 130, 153/b, 153/h, 175/1, 175/2**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren **Personalausweis** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss **seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht** (siehe unten) vorlegen.

**Auch zur Vertretung eines Miteigentümers (auch Ehegatten) ist eine Vollmacht erforderlich!**

**Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.**

Meißen, den 04.12. 2025

gez. Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Rufnummer 03521/400700 gern zur Verfügung.**

**Ämtliche Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Auszug aus dem**

Gesetz über das ämtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

**§ 16  
Grenzbestimmung**

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

**VOLLMACHT**

Geschäftszeichen: **2025179**  
 Gemarkung: **Görna**  
 Fortführungsriß- Nr.: **63**

bevollmächtigt .....

als Vertretung bei dem Grenztermin am **14.01.2026**.

Ort, Datum .....  
 Unterschrift / Stempel  
 (Eigentümer, Beteiligter)

**Bürger-Mitteilungen**

**Straßeneinweihung am 6. Dezember 2025 in Barnitz**

Wir, Rainer und Erika Ullrich, möchten uns nochmals bei der Firma Walter für ihre nette Art bedanken. Uns wurde in jeder Sache Auskunft gegeben und dass Sie unsere Einfahrt + Säule so toll hinbekommen haben. Nochmals Danke!

Wir wünschen allen Mitarbeitern eine schöne Weihnachtszeit und ein gesundes Neues Jahr 2026.

*Rainer und Erika Ullrich*

**Löbschütz-City**

Falls Sie über diese Überschrift staunen, dann fahren Sie doch einmal zu uns nach Löbschütz!

Wir freuen uns sehr, dass sowohl unsere kleine Ortsstraße als auch die große Gemeindestraße zwischen Abzweig Pauschütz und Abzweig Stroischen nach den Bauarbeiten wieder in einem sehr guten Zustand sind und wir sicher fort und auch wieder nach Hause kommen. Sogar weiße Fahrbahnmarkierungen wurden an den Straßenrändern angebracht!

Deshalb möchten wir uns bei unserer Gemeinde, dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und der ausführenden Firma herzlich bedanken.

*Die Einwohner von Löbschütz*

**Mitteilungen der Gemeindeverwaltung**

**Erreichbarkeit**

Sprechtage Gemeindeverwaltung:  
 Telefon: 035244/ 4870 Fax: 035244/48799  
 Montag geschlossen  
 Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag geschlossen

**Notrufanschlüsse**

FFw/Med.Hilfe: 112 – kostenlos  
 Polizei: 110 – kostenlos  
 Feuerwehr/Rettungsdienst: 0351-50121-4122  
 Polizeidienststelle Meißen: 03521-4720  
 Hilfetelefon Gewalt gg. Frauen 08000-116016  
 Wasser: während der Dienstzeit 035246-5150  
 Fax 035246-51520  
 außerhalb d. Dienstzeit: Wasser: 0171-3776017  
 Abwasser: 0172-9508721  
 ELT 0351-50178881  
 Gas: während der Dienstzeit 03521-4 63-2 50  
 außerhalb der Dienstzeit 0800-7 87 90 00



**Mitteilungen der Gemeindeverwaltung**

**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Bereich Meißen und Lommatzsch**

Zur Anforderung des Bereitschaftsarztes für den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst im Zeitraum:

**22.12.2025 bis 19.01.2026**

Montag, Dienstag	19:00 bis 07:00 Uhr
Mittwoch	14:00 bis 07:00 Uhr
Donnerstag	19:00 bis 07:00 Uhr
Freitag	14:00 bis 07:00 Uhr

Samstag, Sonntag und feiertags  
07:00 bis 07:00 Uhr steht die zentrale Rufnummer:

**Regionalleitstelle Dresden**

**Tel.: 116 117**  
zur Verfügung.

**Bereitschaftsdienst Apotheken**

**Bereich Meißen**

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>08:00 Uhr bis 08:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>20:00 Uhr bis 08:00 Uhr</b>
<b>Samstag zusätzlich:</b>	<b>Stadtwald Apotheke Meißen</b>
	<b>08:30 Uhr bis 20:00 Uhr</b>
<b>Sonn- und Feiertag</b>	<b>08:00 Uhr bis 08:00 Uhr</b>

22.12.2025	Regenbogen Apotheke Meißen
23.12.2025	Sonnen Apotheke Meißen
24.12.2025	Adler Apotheke Radebeul
25.12.2025	Apotheke Radebeul West
26.12.2025	Markt Apotheke Lommatzsch
27.12.2025	Stadt Apotheke Radebeul
28.12.2025	Triebischtal Apotheke Meißen
29.12.2025	Apotheke an der Elbe Radebeul
30.12.2025	Hahnemann Apotheke Meißen
31.12.2025	Lößnitz Apotheke Radebeul
01.01.2026	Moritz Apotheke Meißen
02.01.2026	Elbtal Apotheke Cossebaude
03.01.2026	Rathaus Apotheke Coswig
04.01.2026	Stadt Apotheke Radebeul
05.01.2026	Alte Apotheke Weinböhla
06.01.2026	Elbtal Apotheke Meißen
07.01.2026	Kristall Apotheke Radebeul
08.01.2026	Spitzgrund Apotheke Coswig
09.01.2026	Ahorn Apotheke Cossebaude
10.01.2026	Stadtwald Apotheke Meißen
11.01.2026	Neue Apotheke Coswig
12.01.2026	Elbtal Apotheke Cossebaude
13.01.2026	Rathaus Apotheke Weinböhla
14.01.2026	Kronen Apotheke Coswig
15.01.2026	Sidonien Apotheke Radebeul
16.01.2026	Regenbogen Apotheke Meißen
17.01.2026	Sonnen Apotheke Meißen
18.01.2026	Rathaus Apotheke Weinböhla
19.01.2026	Markt Apotheke Meißen

**Anschriften der Apotheken mit Telefonnummer**

Hahnemann-Apotheke Meißen Neugasse 11, 01662 Meißen Tel. 03521 453384	Alte Apotheke Weinböhla Hauptstr. 43, 01689 Weinböhla Tel. 035243 32213
Regenbogen-Apotheke Meißen Brauhausstr. 12 B, 01662 Meißen Tel. 03521 405995	Rathaus-Apotheke Weinböhla Hauptstr. 12, 01689 Weinböhla Tel. 035243 32832
Elbtal-Apotheke Meißen Niederauer Str. 43, 01662 Meißen Tel. 03521 72030	Apotheke am Kirchplatz Weinböhla Kirchplatz 15, 01689 Weinböhla Tel. 035243 477647
Sonnen-Apotheke Meißen Neumarkt 5, 01662 Meißen Tel. 03521 732008	Adler Apotheke Radebeul Moritzburger Str. 13, 01445 Radebeul Tel. 0351 8309778
Moritz-Apotheke Meißen Zaschendorfer Str. 23, 01662 Meißen Tel. 03521 738648	Stadt Apotheke Radebeul Bahnhofstr. 19, 01445 Radebeul Tel. 0351 8304168
Triebischtal-Apotheke Meißen Talstr. 23, 01662 Meißen Tel. 03521 452631	Apotheke im Kaufland Radebeul Weintraubenstr. 31, 01445 Radebeul Tel. 0351 837390
Stadtwald-Apotheke Meißen Schützestr. 1, 01662 Meißen Tel. 03521 45000	Lößnitz Apotheke Radebeul Hauptstr. 25, 01445 Radebeul Tel. 0351 8304640
Markt-Apotheke Meißen Markt 4, 01662 Meißen Tel. 03521 459051	Bethesda Apotheke Radebeul Borstraße 30, 01445 Radebeul Tel. 0351 8362378
Rathaus-Apotheke Coswig Hauptstr. 13, 01640 Coswig Tel. 03523 75508	Apotheke Radebeul West Güterhofstr. 9, 01445 Radebeul Tel. 0351 8361478
Kronen-Apotheke Coswig Dresdner Str. 60, 01640 Coswig Tel. 03523 75234	Kristall Apotheke Radebeul Hauptstr. 14, 01445 Radebeul Tel. 0351 2722900
Spitzgrund-Apotheke Coswig Moritzburger Str. 74, 01640 Coswig Tel. 03523 62762	Ahorn Apotheke Cossebaude Dresdner Str. 17, 01156 Dresden Tel. 0351 45418146
Neue Apotheke Coswig Am Ringpark 1 F, 01640 Coswig Tel. 03523 60236	

**Impressum**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Käbschütztal Krögis, Kirchgasse 4A, 01665 Käbschütztal, Tel./Fax: 035244 4870, 035244 48799; E-Mail: gemeinde@gemeinde-kaebshuetztal.de. V.i.S.d.P. für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herr Frank Müller oder Vertreter im Amt, Informationen: Berichte in den übrigen Rubriken oder vom Verfasser unterzeichnete Beiträge stellen die jeweilige Meinung der Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.

**Gesamtherstellung und Anzeigen:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verantwortlicher: Hannes Riedel. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2025.

**Verteilung:** Mitnahmezeitung



Wir setzen uns für Klimaschutz ein und haben die gesamten Emissionen der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens kompensiert.

ID-Nr. 25198625 • gültig bis 03/26  
www.klima-druck.de

**Ändere Mitteilungen**

**LEADER-FÖRDERUNG Lommatzscher Pflege –  
9. Projektauftrag – Einreichungsfrist  
bis zum 15. Januar 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Akteure der Lommatzscher Pflege,  
ein spannendes Jahr liegt hinter uns, viele Projekte wurden abgestimmt, neue Ideen entwickelt und wichtige Impulse für eine lebendige Region gesetzt. Ob beim Regionalforum #vernetzt zum 30-jährigen LEADER-Jubiläum, dem Regionalen Entdeckertag, der Bustour „Entdecke, wo du lebst“ oder dem Abend der Vereine, überall zeigte sich, wie stark unser Miteinander ist. Wir danken allen, die mit Engagement und Ideenreichtum dazu beitragen, unsere LEADER-Region zu gestalten.  
Freue Weihnachten und ein glückliches, kraftvolles Jahr 2026!

Ihr Team des Büros für Regionalentwicklung



**Aufruf Regionalbudgets im ländlichen Raum 2026 gestartet**

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Lommatzscher Pflege ruft im Rahmen des **Regionalbudgets im ländlichen Raum 2026** zur Einreichung von Vorhaben auf.

- Datum des Aufrufes:** 28. November 2025
- Frist zur Einreichung:** 12. Februar 2026 (Posteingang digital und schriftlich)
- Auswahlentscheidung:** 26. März 2026 (voraussichtlich)

Der aktuelle Projektauftrag für Regionalbudgets im ländlichen Raum 2026 richtet sich an:

- **Gebietskörperschaften / Kommunen**  
Höhe des Budgets: 100.000,00 EUR  
Fördersatz: 80 % (anteilig nicht rückzahlbarer Zuschuss)  
Mindestzuschuss: 2.000 EUR  
Höchstzuschuss: 16.000 EUR
- **Vereine / Glaubensgemeinschaften**  
Höhe des Budgets: 50.000,00 EUR  
Fördersatz: 80 % (anteilig nicht rückzahlbarer Zuschuss)  
Mindestzuschuss: 1.000 EUR  
Höchstzuschuss: 16.000 EUR

**Inhalt:** Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten.

- bspw. Marketingmaßnahmen, Rast-, Verweil- und Spielangebote, lokale Besucherlenkung, Präsentation regionalen Brauchtums oder Kulturveranstaltungen

**wichtige Hinweise:**

- Bitte stimmen Sie Ihr Projekt vorab mit dem Regionalmanagement ab.
- Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Beratung wird empfohlen, bevor der Projektvorschlag ausgefüllt und eingereicht wird.
- Bitte reichen Sie die Unterlagen vollständig ein. Nur so kann das Entscheidungsgremium der Lommatzscher Pflege die Realisierbarkeit des Vorhabens angemessen bewerten.
- Sofern geforderte entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen, kann das Vorhaben nicht angemessen bewertet und muss u.U. abgelehnt werden.
- Eine Nachforderung fehlender Unterlagen erfolgt in der Regel nicht.

Ausführliche Informationen und die Antragsformulare zum Projektauftrag finden Sie im Menü „Förderung“ unter:

<https://lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/regionalbudget.html>

**Einreichung an:**

Büro für Regionalentwicklung LEADER-Gebiet Lommatzscher Pflege  
Nossener Str. 3/5  
01623 Lommatzsch

Tel.: 035241-815082, E-Mail: [projekt@lommatzscher-pflege.de](mailto:projekt@lommatzscher-pflege.de)



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt.

Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

<p><b>Regionalbudget</b> im ländlichen Raum <b>2026</b> für Vereine &amp; Glaubensgemeinschaften</p>	<p><b>Regionalbudget</b> im ländlichen Raum <b>2026</b> für Gebietskörperschaften</p>
<p><b>Projekt- aufruf</b></p> <p><small>Möbelen-Isarndclub Käbschütztal OT Krögis</small></p>	
<p><b>Datum des Aufrufes:</b> 28.11.2025 <b>Frist zur Einreichung:</b> 12.02.2026</p>	
<p><small>Ausstellung Käbschütztal OT Kaisitz Foto: Jakob Adolph</small></p>	<p><small>Waldschützlehle, Kirchhausen OT Bätzdorf</small></p>

## Andere Mitteilungen

### Was macht das Holz im Bach?

Bei einem Spaziergang am Bach sieht man manchmal abgebrochene Äste, freigespülte Wurzelballen oder sogar einen vom letzten Sturm umgewehten Baum, der jetzt im Wasser liegt. Was hat es damit auf sich - mit diesem Holz im Bach? Kann das bleiben oder muss das weg?

Flussholz oder Totholz nennt man das Holz, das auf natürliche Art und Weise ins Gewässer gelangt ist. Doch tot ist es eigentlich nicht. Im Gegenteil: Holz ist ein beliebter Lebensraum im Bach. Es dient als Nahrung für zahlreiche Insektenlarven und andere Kleintiere. Diese wiederum sind die Beute von Fischen, die sich gern unter dem Holz verstecken. Das Wasser muss sich seinen Weg um das Holz herum suchen. Dadurch entstehen Stellen mit langsamer und schneller Strömung. Diese Vielfalt ist wichtig, um möglichst vielen Arten einen geeigneten Lebensraum bieten zu können.

Aber was ist bei einem Hochwasser? In der freien Landschaft stellt Totholz im Gewässer kein Problem dar. Es wird verdriftet und wieder abgelagert. Das ist Teil der natürlichen Fließdynamik. Innerorts und an Anlagen ist jedoch Vorsicht geboten. Hier können lose Äste zu Verklauungen führen und den Abfluss ernsthaft behindern. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wird entschieden, wo Totholz an unbedenklichen Stellen liegen gelassen werden kann und an riskanten Stellen beraumt werden muss.

Übrigens ist Flussholz immer nur natürliches Material. Von Menschen eingebrachte Bretter oder andere Holzartikel sind – auch wenn sie im Fluss landen sollten – kein Flussholz, sondern Müll. Und Müll hat im Gewässer nun wirklich überhaupt nichts verloren. Außerdem kann dieser Müll zu Verklauungen und damit zur Behinderung des Abflusses führen. Im Hochwasserfall kann dies ernsthafte Schäden verursachen.

Merke: Totholz ist ein wichtiger Bestandteil von Bächen und kein Zeichen von unterlassener Pflege. In den meisten Fällen soll es unberührt bleiben.

*Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.*



*Flussholz ist ein wertvoller Lebensraum und darf in der freien Landschaft im Gewässer bleiben.*  
Quelle: Knauer

### 5. Fachkräftemesse des Landkreises Meißen



Der Landkreis Meißen lädt Interessierte am 27. Dezember 2025 zur 5. Fachkräftemesse „Kommen & Bleiben – MEine ReGion“ ein. Wer die Feiertage nutzt, um über neue berufliche Perspektiven nachzudenken, findet hier vielfältige Möglichkeiten, mit Unternehmen aus der Region ins Gespräch zu kommen – von Ausbildung bis Karriere, von Rückkehr bis Neustart.

Die Fachkräftemesse im Beruflichen Schulzentrum Meißen-Radebeul bietet die Gelegenheit, die wirtschaftliche Vielfalt der Region kennenzulernen. Mehr als 50 Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Dienstleistung und öffentlicher Verwaltung präsentieren sich mit ihren Angeboten und stehen für persönliche Gespräche bereit.

Ob Fachkraft, Studierende, Absolventen oder Berufseinsteiger – alle Besucherinnen und Besucher können sich umfassend über freie Stellen, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten sowie Praktika informieren. Besonders willkommen sind auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die nach Jahren außerhalb Sachsens wieder in ihrer Heimat Fuß fassen möchten, sowie Pendler, die über einen Arbeitsplatzwechsel in die Nähe ihres Wohnortes nachdenken.

Die Veranstaltung verbindet Information mit Begegnung: In entspannter Atmosphäre können Interessierte mit Personalverantwortlichen sprechen, Bewerbungsunterlagen übergeben und direkt Kontakte knüpfen. Viele Arbeitgeber suchen gezielt nach motivierten Mitarbeitenden, die in der Region bleiben oder hierher zurückkehren möchten.

Der Landkreis Meißen bietet dafür beste Voraussetzungen: kurze Wege, ein attraktives Lebensumfeld, familienfreundliche Strukturen und eine starke Gemeinschaft. Landrat Ralf Hänsel unterstreicht dies: „Die Fachkräftemesse ist mehr als eine Jobbörse. Sie ist ein starkes Signal für unsere Region. Wir zeigen, dass der Landkreis Meißen ein lebenswerter und wirtschaftlich dynamischer Standort ist. Hier gibt es innovative Unternehmen, spannende Arbeitsplätze und ein Umfeld, das Familien, Natur und Beruf wunderbar verbindet“.

Die Fachkräftemesse richtet sich an alle, die sich beruflich neu orientieren oder einfach die Chancen ihrer Heimat besser kennenlernen möchten. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auf [www.meine-region-meissen.de](http://www.meine-region-meissen.de) finden Interessierte alle Informationen zur Messe sowie eine Übersicht aller teilnehmenden Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Schmiedgen-Pietsch  
Pressesprecherin  
Büro Landrat  
Landratsamt Meißen

Telefon: 03521 725-7013  
Telefax: 03521 725-7000  
E-Mail: [presse@kreis-meissen.de](mailto:presse@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)

Postanschrift: Postfach 10 01 52 | 01651 Meißen  
Besucheranschrift: Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen



Bildtext: Stefanie Schulze

**Sie haben Zeit und wollen sich gern in Familien engagieren?**



**Sie suchen Unterstützung für sich und Ihre Familie?**

Familienpaten im Landkreis Meißen – Wir bringen Sie zusammen.

Landratsamt Meißen Frühe Hilfen - Beratung für Familien  
 Tel.: 03521 725 3232 oder 03521 725 3242  
 E-Mail: fruehehilfen@kreis-meissen.de

**Was sind Aufgaben von Familienpaten?**

- Unterstützung von Eltern in ihrem Familienalltag
- Betreuung und Förderung von Kindern
- Vielleicht packen Sie auch im Haushalt mit an
- Sie sind Ansprechpartner für Eltern
- Gestalten gemeinsame Freizeit

**Was müssen Sie als Familienpate mitbringen?**

- Freude am Umgang mit Menschen
- Toleranz und Einfühlungsvermögen
- Spaß an der Freizeitgestaltung mit Kindern

**Ehrenamtliches Engagement bedeutet für Familien:**

- Entlastung und Unterstützung
- Wertvolle Kontakte und Austausch mit verständnisvollen Menschen
- Aufmerksamkeit und Zuwendung für Kinder
- Gemeinsame Zeit für alle



Bundesstiftung Frühe Hilfen | gefördert von: SACHSEN | Landkreis Meißen

**ZAOE mit frischem Logo – vertraut und doch neu**

**Aus Bekanntem wächst Neues.**

Radebeul: Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) startet ins Jahr 2026 mit einem neuen Erscheinungsbild. Nach über 30 Jahren verabschiedet sich der Verband von seinem bisherigen Design – ohne dabei seine Wiedererkennbarkeit zu verlieren. Das neue Logo wirkt klarer, moderner und zeigt sich in frischen Farben, die den Blick auf Nachhaltigkeit und Zukunft richten.

„Unser Logo begleitet die Menschen in der Region seit über drei Jahrzehnten. Es steht für Verantwortung. Einfach austauschen kam deshalb nicht in Frage“, erklärt Roman Toedter, Geschäftsführer des ZAOE. „Uns war wichtig, das Herzstück des bisherigen Logos zu bewahren und es behutsam weiterzuentwickeln.“

Die visuelle Erneuerung versteht der Verband als Symbol für seine Haltung. Ähnlich wie bei der Wiederverwendung im Alltag geht es darum,

Bestehendes nicht zu entsorgen, sondern weiterzudenken. Das neue ZAOE-Logo ist ein Beispiel dafür: vertraut im Kern, aber neu in Ausdruck und Form.

Die Umstellung erfolgt Schritt für Schritt. In den kommenden Monaten werden sowohl auf Fahrzeugen und Schildern als auch in Briefpapier und digitalen Kanälen alte und neue Logos parallel sichtbar sein. So zeigt der Verband, dass Veränderung Zeit braucht – und gewachsene Strukturen Raum für Entwicklung bieten.

Nachhaltigkeit beginnt nicht erst bei der Abfalltrennung, sondern auch im bewussten Umgang mit dem eigenen Erscheinungsbild. Zukunft gestalten heißt, Bewährtes zu erhalten und Neues mutig anzunehmen.



*Das neue ZAOE-Logo verbindet Tradition mit Moderne: Bewährtes Kernmotiv, neu gedacht – für die Zukunft einer nachhaltigen Abfallwirtschaft.*

**Feuerwehr**

**Macht mit –  
Gemeinsam für unsere Feuerwehr  
und unser Dorf!**

Nicht jeder möchte selbst zur Feuerwehr gehen – aber unterstützen können wir alle.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krögis e.V. setzt sich dafür ein, dass unsere Wehr bestens ausgerüstet bleibt und wir als Dorfgemeinschaft zusammenstehen.

Wir organisieren beliebte Veranstaltungen wie Tanz in den Mai, Weihnachtsmarkt und Weihnachtsbaumbrennen – Treffpunkte für Jung und Alt, für Familien, Nachbarn und Freunde.

Dafür brauchen wir helfende Hände, kreative Köpfe oder auch finanzielle Unterstützung. Jeder Beitrag – ob Zeit, Engagement oder Spende – hilft uns.

Gemeinsam schaffen wir mehr.

**Werdet Teil unserer Gemeinschaft** – auch ohne Uniform.

Wir freuen uns auf euch!

*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krögis e.V.  
Alexander Worrich, Stefanie Prauß, Katharina Modschink*

**KEIN HELD IM FEUER?  
KEIN PROBLEM!**

Unterstütze die freiwillige Feuerwehr Krögis  
– auch ohne Feuerwehrhelm!

Wir sind der  
**FÖRDERVEREIN**  
der freiwilligen Feuerwehr Krögis e.V.  
und suchen neue Mitglieder.

Unterstütze unsere Feuerwehr vor Ort – finanziell,  
organisatorisch oder bei Veranstaltungen.

**Jeder Beitrag zählt!**

Forderverein.ffwkrogis@gmail.com



**Weihnachtsbaum-Verbrennen**



Die Freiwillige Feuerwehr Kagen  
lädt Euch recht herzlich ein:

**am Samstag, dem 17. Januar 2026 ab 17:00 Uhr**  
nach Großkagen, Feuerwehr Gerätehaus.

Euch erwartet: heiße und kalte Getränke sowie Leckeres vom Grill



Bäume zum Verbrennen können zum Tag  
mitgebracht bzw. auf der Wiese (beim Schild)  
abgelegt werden.



Die Freiwillige Feuerwehr Planitz-Deila lädt ein zum traditionellen

**Weihnachtsbaumverbrennen 2026**

**am 17. Januar, 16.00 Uhr am Gerätehaus in Leutewitz.**

- Essen • Getränke • Beisammensein



**Dankeschön!**

Die Freiwillige Feuerwehr Krögis bedankt sich herzlich bei allen Besucherinnen und Besuchern, die unseren Weihnachtsmarkt zum 1. Advent in unserem Gerätehaus so zahlreich besucht haben.

Ein besonderer Dank gilt den Kreativen Händen aus unserem Dorf für die liebevoll gestalteten Verkaufsstände sowie dem Orchester der Lommatzcher Spielleute für die stimmungsvolle musikalische Umrahmung. Ebenso möchten wir der 4. Klasse der Grundschule danken, die mit großem Engagement einen wunderbaren Kuchenbasar organisiert hat – ein echter Genuss und mit viel Herz vorbereitet!

Unsere große, erstmals aufgestellte Weihnachtstanne mit Lichterkette sorgte für eine festliche Atmosphäre – und wir freuen uns, dass Jung und Alt gemeinsam einen so schönen Adventsaufakt erlebt haben.

Ein herzliches Dankeschön geht außerdem an alle fleißigen Helferinnen und Helfer, an die Unterstützung der Gemeindeverwaltung, sowie an unsere Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr, die im Hintergrund und vor Ort dafür gesorgt haben, dass alles reibungslos funktioniert hat. Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und freuen uns schon auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Krögis

Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Krögis e.V.

**WEIHNACHTSBAUM  
VERBRENNEN**

**10. Januar 2026 ab 17 Uhr**  
Gerätehaus der freiwilligen  
Feuerwehr Krögis

**Für das leibliche Wohl ist gesorgt**

Bereits ab Samstagvormittag können Bäume und Reißig abgelegt werden

## Schulen und Kindereinrichtungen

## Weihnachtszeit im Johanniter-Kinderhaus „Zwergenland“ in Löthain

Die Weihnachtszeit in unserem „Zwergenland“ startete pünktlich vor dem ersten Advent mit einer ganz besonderen Lieferung – in diesem Jahr wurde uns unser Weihnachtsbaum von der Freiwilligen Feuerwehr Löthain gespendet und persönlich mit „Tatütata“ geliefert. Was für eine Freude, wir konnten gleich nochmal das Feuerwehrauto begutachten und noch vor unserem ersten Adventskreis unser Bäumchen wieder mit hübschen Basteleien der „Zwergenfamilien“ schmücken – eine schöne Tradition, die uns jedes Jahr einen ganz tollen, individuellen Weihnachtsbaum beschert.



Kleine Basteleien der fleißigen „Zwerge“ und leckere selbstgebackene Plätzchen für unsere Kinderweihnachtsfeier durften natürlich auch nicht fehlen. Am 5. Dezember erfreuten uns zwei Trompeter der Jahnataler Blasmusikanten mit stimmungsvollen Weihnachtsliedern.



Das Highlight der Weihnachtszeit im „Zwergenland“ war natürlich unsere Kinderweihnachtsfeier – am 10. Dezember ließen sich unsere „Zwerge“ zunächst das leckere Weihnachtsfrühstück, vorbereitet und finan-

ziert von unserem fleißigen Elternrat, schmecken und warteten dann gespannt auf die Weihnachtsüberraschung.



Drei kleine Schweinchen besuchten uns im Bauzimmer. Sie hatten viel Freude beim gemeinsamen Spielen, Baden in der Schlammgrube, Schlafen und gemeinsamen Essen – das war sehr lustig anzusehen für die „Zwerge“. Aber als dann der Wolf kam, der gern die Schweinchen verspeist hätte, bekamen diese es mit der Angst zu tun und bauten sich schnell ein Haus – eins aus Stein, eins aus Holz und eins aus Stroh. Am Ende hielt nur das Haus aus Stein dem starken Wolf stand, aber das kluge Schweinchen, welches sich dieses gebaut hatte, half seinen beiden Freunden natürlich – ließ sie schnell herein und alle drei waren vor dem Wolf gerettet. Was für ein Glück, wenn man Andere hat, die helfen und zueinander stehen.

Auch wir kleinen und großen „Zwerge“ schätzen es sehr, dass es um uns so viele liebe Menschen gibt, die uns unterstützen – mit tatkräftiger Hilfe bei den Buffetvorbereitungen zu Ostern und Weihnachten, bei den Familiencafés, beim Oma-Opa-Tag 2025, beim Sandwechsel inklusive der Spende des neuen Sandes, bei der Neugestaltung unseres Hanges im Garten, bei Näh- und Holzarbeiten, um nachhaltig noch gut Erhaltenes weiter nutzen zu können, mit gespendeten Spielsachen, mit gespendeten Äpfeln für unseren „Zwergenlandapfelsaft“, mit gesammelten Schuhen, Eicheln und Kastanien, der aktiven Mitarbeit in unserem „Zwergenland“-Elternrat und lieben Worten, die uns zeigen, dass unsere tägliche Arbeit von den „Zwergenfamilien“ geschätzt wird. Auch die Zusammen-

**Schulen und Kindereinrichtungen**

arbeit mit unseren Kooperationspartnern - der Gemeinde Käbschütztal, der Freiwilligen Feuerwehr Löthain, dem Löthainer Seniorenvereins e.V., dem MC Jahnatal e.V. und den Jahnataler Blasmusikanten e.V. war 2025 wieder ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit und sorgte für einen gelingenden, erlebnisreichen Alltag der „Zwerge“. Wir sagen von Herzen Dankeschön für all das.



Zu guter Letzt fuhr der Weihnachtsmann zu unserer Weihnachtsfeier in diesem Jahr mit einem schicken Roller vor – ein etwas anderer Schlitten – passend zu den Temperaturen :-)

Viele schöne Geschenke hatte er zum Glück trotzdem dabei – die „Zwerge“ packten mit viel Freude die neuen Spielsachen aus. Und nun genießen wir gemeinsam die letzten Stunden im Jahr in weihnachtlicher Vorfreude auf eine schöne Weihnachtszeit zu Hause in Familie.

Wir wünschen allen Käbschütztalern ein gemütliches Weihnachtsfest voller zauberhafter gemeinsamer Momente und Zeit zum Entspannen, Lachen und Genießen. Kommen Sie gesund, fröhlich und munter ins neue Jahr.

*Herzliche Grüße von Ihren „Zwergen“ aus Löthain und dem Johanniter-Kinderhaus „Zwergenland“-Team*

Anzeige(n)

## Gemeinde- und Vereinsleben

## Löthainer Seniorenverein e.V.

Liebe Seniorinnen und Senioren!

So schnell geht wieder ein Jahr zu Ende. Der Lichterschmuck an den Häusern und in unseren Wohnungen verzaubert die manchmal dunklen Tage und langen Abende.

Gegen die vielen beunruhigenden Meldungen in den Nachrichten können wir alle etwas dagegensetzen. Auch wenn wir nur „kleine Lichter“ sind.

Weihnachten kann immer noch das Fest von Hoffnung, Freude, Liebe und Vertrauen sein. Verschenken Sie ein Lächeln, ein Schwätzchen, ein Plätzchen zum Naschen, einen kurzen Besuch .... Ihnen fällt bestimmt noch ganz viel mehr ein.

Sie werden merken, dass bei jeder verschenkten Freude ein ganzer Strom an Sie zurückfließt. Probieren Sie es aus!

Der Weihnachtsnachmittag am 5. Dezember war mit dem Programm der Schulkinder, Kaffee und Stollen, mit Gedichten, Geschichten, Liedern und Lachen ein Genuss. Wie schön, dass uns Rudolf Rotnase und der Weihnachtsmann besuchten. Leider hat Rudolf unterwegs einen grünen Hufpantoffel verloren. Vielleicht findet ihn jemand beim Spaziergang?

Für alle Freude, der uns in diesem Jahr erreicht hat, bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Freunden, Helfern, Spendern und ihren Familien, Kindern, Lehrern, Erziehern des Löthainer Kinderhauses, der Ganztagschule und unserer Feuerwehr.

Vielen Dank auch allen unseren Mitgliedern für die gute und hilfreiche Gemeinschaft.



Ihnen allen wünschen wir den Zauber der Weihnacht und ein großes Paket voller Gesundheit für das kommende Jahr!

Als guten Vorsatz für 2026 schlagen wir vor: Fassen Sie sich ein Herz und sind bei unserer nächsten Veranstaltung dabei, ganz egal, ob sie gerade erst in das Rentenalter kommen oder bereits erfahren darin sind. Fröhliche Gemeinschaft erhält jung.

Bis zum Wiedersehen bleiben Sie bitte schön gesund!

Ihr Löthainer Seniorenverein

## Gemeinde- und Vereinsleben

## 25. Käbschütztaler Preisskatturnier

Am 19.11.25 wurden traditionell zum Buß- und Betttag, im Alten Gasthof Mehren, die Karten zum 25. Preisskatturnier gemischt. In die Spielerliste der 36 Skatfreundinnen und Skatfreunde trug sich der ortsansässige Landtagsabgeordnete der AfD, Thomas Kirste ein. Gespielt wurden wie üblich 2 Serien zu je 48 Spielen. Pünktlich 14.00 Uhr hörte man die Ansagen. 18 ... 20 ... 22 ... weg. Am Ende gegen 20.30 Uhr, konnte sich der Sieger Uwe Lehmann aus Weinböhla mit 2 791 Punkten den Preis aus dem vielfältigen Angebot aussuchen. Platz 2 belegte mit 2 739 Punkten der Skatfreund Mirko Grzesik aus Meißen. Heiko Nemitz, ebenfalls aus Meißen, konnte sich mit 2 451 Punkten den 3. Platz sichern. Bester Käbschütztaler mit 2 354 Punkten wurde der Skatfreund Eiko Hempel aus Löthain. Wie in jedem Jahr wurden alle Teilnehmer des Turniers vom Gastgeber Thomas Ebersbach und seiner flotten Bedienung, mit Speisen und Getränken bestens versorgt. Vielen Dank dafür. Was das Käbschütztaler Skatturnier auszeichnet, ist die Atmosphäre und die Gemütlichkeit und keiner muss mit leeren Händen, dank unserer Sponsoren, nach Hause gehen.

Womit wir bei den Danksagungen unserer Sponsoren angelangt wären. Vielen Dank an: die Wild- und Landfleischerei H. Henker, Diera Saatveredlung Leutewitz

Fa. Strübing Meißen

Kelterei Biedermann Mauna

Fisch Heinrich Meißen

Mauna-Beach Martin Biedermann

Fotodienst Hellmer Meißen

Bäckerei Sebastian Riedel Meißen

Getränkeshändler Nico Wackwitz Görna

Transportunternehmen A+S Becker Luga

„Zur Kugel“ Bowling u. Restaurant Meißen

Frank Meinhold Versicherungsmakler Miltitz

Weingut Rothes Gut Tim Strasser, Meißen

Obstbau Görnitz Bioobst Coswig

Art+caft architekturbüro Udo Scholz, Käbschütz

Hobbydrechsler Manfred Röder Schletta

Skatfreund Kersten Hebenstreit Barnitz und

Mario Lau, Schletta.

Ein Dankeschön für die Unterstützung gebühren dem Landtagsabgeordneten der AfD, Thomas Kirste sowie unserem Bürgermeister Frank Müller.

Es wird auch 2026 ein Käbschütztaler Skatturnier geben, das 26. Unter der Verantwortung und Organisation von Michaela Brauch-Zerche aus Löthain (Übergabe siehe Bild).

Ich bedanke mich bei allen Skatfreundinnen und Skatfreunden für die schöne Zeit und die Wertschätzung, die mir entgegengebracht wurde. VIELEN DANK!

Wir wünschen Allen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2026. Bis zum nächsten Buß- und Betttag, wenn es wieder heißt 18 ... 20 ... 22 ... passe.

Michaela Brauch-Zerche, Harald Lau



**Gemeinde- und Vereinsleben**

**Führungswechsel im Anglerverein**

Nach fast 30 Jahren Arbeit als Vereinsvorsitzender übergab Angelfreund Harald Lau den Vorsitz an seinen bisherigen Stellvertreter Mario Huhn.

Am 29.11.25 wurde im Zuge der Jahreshauptversammlung des Anglervereines Jahnatal e.V. ein neuer Vorstand gewählt.

Die Angelfreunde Harald Lau und Holger Altenberg standen dem Vorstand nicht mehr zur Verfügung.

Der Vorstand wurde einstimmig gewählt.

- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| Vorsitzender:                      | Mario Huhn           |
| Schatzmeister:                     | Matthias Schönfelder |
| Schriftführer:                     | Jörg Fehrmann        |
| Verantwortlicher für Jugendarbeit: | Oliver Stephan       |
| Objektverantwortlicher:            | Mario Taubert        |

Im Anschluss der Jahreshauptversammlung und dem Verkauf der Beiragsmarken fand unsere Vereinsweihnachtsfeier statt.

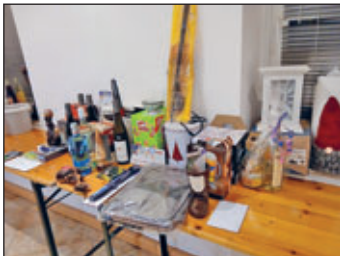
Unser neuer Vorsitzende überreichte die Pokale an die Jahresbesten.

Die Verlosung der beliebten Tombola übernahmen der neue und der alte Vorsitzende, was bei allen Angelfreunden gut ankam.

Dank all Denen, die zum Gelingen der Veranstaltung beitrugen.

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2026 und allen Anglern ein Petri Heil.

*Jörg Fehrmann  
Schriftführer AV Jahnatal*



**Gemeinde- und Vereinsleben  
umliegender Gemeinden**

Anzeige(n)

## Gemeinde- und Vereinsleben umliegender Gemeinden

### Helau, liebe Lossener Faschingsfreunde,

am Samstag, den 15.11.2025 fand unser Fasching unter dem Motto: „Es glitzert hier, es glitzert da, wir starten ins 55. Jahr!“ Statt. Mit einem Streifzug durch die vergangenen 11 Jahre, führten unsere Funken die beliebtesten Tänze auf. Sketsche, Witze und Musiknummern, wurden meist in Originalbesetzung dargestellt. Ebenso bot der Männertanz einen Überblick über die verschiedenen Faschingsthemen in den letzten Jahren.

Gerne möchten wir im Januar/Februar 2026 mit Euch weitere tolle Faschingsmomente erleben und zeigen Euch die absoluten Glanzlichter unsere vergangenen Faschingssaisons. Lasst Euch überraschen!

Unser neues Thema heißt dann: „55 Jahre Narrentoben, kommt in Euren Lieblingsroben“

Folgende Termine solltet Ihr Euch vormerken:

24.01.2026 – 1. Abendveranstaltung

31.01.2026 – 2. Abendveranstaltung

01.02.2026 – Seniorenfasching

07.02.2026 – 3. Abendveranstaltung

08.02.2026 – Kinderfasching (ohne Kartenvorverkauf)

12.02.2026 – Weiberfasching

Kartenreservierung unter: [www.feiern-in-lossen.de](http://www.feiern-in-lossen.de)

oder telefonisch: 01 60 72 66 133

Der Kartenverkauf für die reservierten Karten findet am Montag, den 19.01.2026 ab 19:00 Uhr im Gasthof Lossen statt.

Kartenpreise: 18,00 Euro im Vorverkauf und 25,00 Euro an der Abendkasse

Bis dahin wünschen wir Euch ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Bleibt gesund!

Lossen Helau!

*Der Elferrat des LFC*



Anzeige(n)

## Gemeinde- und Vereinsleben umliegender Gemeinden

### Landgestalten e.V.

**Veranstaltungen und Termine im Januar**  
**Öffentliches Atelier „Kulturkonsum“**  
**Rittergut 1 / 01683 Nossen/Raußnitz**

ICH LAND  
DU UND  
WIR KULTUR  
ALLE GESTALTEN e.V.

► **Mo. 12.01. + 26.01.2026 - Handarbeitscafé**  
 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinsam mit Ellen Machallat Grimme wird genäht, gestrickt, gehäkelt und gestickt. Jeder kann sein aktuelles Werkstück mitbringen, ein neues beginnen, welches in den darauf folgenden Kursen fertig gestellt wird. Oder sich einfach nur austauschen und Ideen sammeln. Geeignet für: Jeden der Spaß an Handarbeit hat.

► **Fr. 30.01.2026 - Schlummernde Schätze**  
 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Ob Hobbygärtner oder Selbstversorger, wir alle sitzen in den Startlöchern und planen das neue Gartenjahr. Dazu gehört das Sichten und Besorgen des Saatguts. Getauscht und verschenkt wird schon lange. Viele interessante Sorten findet man auch beim Nachbarn im Garten. Wir laden ein, am 26.01.2024 mit Saatgut und leeren Tütchen oder Gläsern zu einem kleinen Tauschmarkt nach Raußnitz ins öffentliche Atelier zu kommen.

Zwischen 17.00 und 20.00 Uhr kann Saatgut getauscht oder verschenkt werden. Ganz nebenbei lernt man sich kennen und erhält sicher noch Ratschläge, die den Anbau erleichtern.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme!

► **Co-Working – immer freitags**  
 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr (mit Absprache auch länger)

Herzlich Willkommen im ländlichen Co-Working Space in Raußnitz. Geeignet für: Arbeitsnomaden und Heimarbeiter, die Anschluss suchen. Kreatives miteinander oder jeder in Ruhe für sich – allein oder mit Anderen in unserem öffentlichen Atelier arbeiten. WLAN ist vorhanden. Fragen und Kontakt unter: 0172/6149531 Mandy Hohlfeld

### Bürgertheater – Dorfplatz 3, 01683 Nossen OT Rüsseina

**Das BÜHNENVOLK NOSSEN präsentiert:**

#### MADE IN SCHMOTZEN – Vergangenheit verkauft sich gut

Premiere: 31.01. und 01.02.2026 im Sachsenhof in Nossen  
 07.02. und 08.02.2026 im Kulturraum in Ziegenhain und  
 28.02. und 01.03.2026 im Bürgersaal in Roßwein jeweils ab 18:30 Uhr,  
 Einlass ab 17:30 Uhr  
 Tickets im Vorverkauf: 10€ / ermäßigt 5€,  
 Abendkasse: 12€ / ermäßigt 7€

Schmotzen, ein Dorf in der ehemaligen DDR: Herrmann Maaßen kommt nach Jahren im Westen zurück, als plötzlich EU-Fördergelder winken. Doch mit ihm kehren auch alte Verletzungen und gut gehütete Geheimnisse zurück, die die Dorfgemeinschaft kräftig durcheinanderwirbeln. Das Ensemble BÜHNENVOLK NOSSEN erzählt mit Humor, Musik und viel Herz von Erinnerungen vor 1989, vom Ankommen im Heute und neuen Träumen.

Regie: Richard Wagner Musik: Benjamin Rietz  
 Bühne und Kostüm: Bühnenvolk Nossen

gefördert von:



in Kooperation mit:



Mit freundlicher Unterstützung durch:

- Fahrschule Nowack
- Hof Mahlitzsch GbR
- Architektenbüro Miochael Thiel
- Stadt Nossen
- Steuerberatersozietät Gehlich
- Otto Kühn Spedition GmbH
- Dachdecker Heinitz GmbH & Co. KG

FAHRSCHULE NOWACK



Nähere Informationen und den Ticketvorverkauf finden Sie unter:  
<https://landgestalten.online/projekte/buehnenvolk-nossen/>

Weitere aktuelle Veranstaltungshinweise im Internet unter:

[www.landgestalten.online](http://www.landgestalten.online)

Und so erreichen Sie uns:

team@landgestalten.online oder Tel.: +49 172 6149531

**SAVE THE DATE: Markt der Möglichkeiten - 22.08.2026**

**KULTUR HAUPTDORF**

**MADE IN SCHMOTZEN** THEATER  
 VERGANGENHEIT VERKAUFT SICH GUT

**SACHSENHOF NOSSEN**  
 PREMIERE 31. JAN + 01. FEB 2026

**KULTURRAUM ZIEGENHAIN**  
 07. FEB + 08. FEB 2026

**RATHAUSSAAL ROSSWEIN**  
 28. FEB + 01. MÄRZ 2026

QR CODE: [TICKETS BESTELLEN](#)

TICKETS INFOS

EINTRITT 10 € (VVK) ERWACHSENE ADULTS

IMMER AB 18:30 UHR EINLASS AB 17:30 UHR

FÖRDERER: ICH LAND DU UND WIR KULTUR ALLE GESTALTEN e.V., MJV, Land in Sicht e.V., ALTELLA

Kofinanziert von der Europäischen Union

[www.gemeinde-kaeschuetztal.de](http://www.gemeinde-kaeschuetztal.de)

## Kirchennachrichten

### Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krögis lädt herzlich ein:

#### GOTTESDIENSTE

##### Jahreslosung 2025

*Prüft alles und behaltet das Gute!*

1. Thessalonicher 5, Vers 21



##### Monatsspruch im Dezember 2025

*Gott spricht: Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln.*

Maleachi 3, Vers 20

##### 24. Dezember Heiligabend

15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Heynitz  
 15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Tanneberg  
 16:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Krögis  
 16:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Taubenheim  
 16:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Burkhardswalde  
 17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Miltitz

##### 25. Dezember 1. Christtag

10:00 Uhr Taubenheim Gottesdienst zum Christfest

##### 26. Dezember 2. Christtag

09:00 Uhr Heynitz Gottesdienst zum Christfest  
 10:15 Uhr Miltitz Gottesdienst zum Christfest

##### 28. Dezember 1. Sonntag nach dem Christfest

10:00 Uhr Taubenheim Weihnachtslieder-Singe-Gottesdienst

##### 31. Dezember Altjahresabend

13:30 Uhr Miltitz Orgelkonzert zum Jahresausklang mit Felix Werner  
 15:30 Uhr Burkhardswalde Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
 17:00 Uhr Krögis Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

##### Jahreslosung 2026

*Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!*

Offenbarung 21,5

##### Monatsspruch im Januar 2026

*Du sollst den HERRN, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft.*

Deuteronomium 6,5

##### 1. Januar 2026 Neujahrstag

17:00 Uhr Miltitz Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

##### 4. Januar 2026 2. Sonntag nach dem Christfest

10:00 Uhr Burkhardswalde Gottesdienst

##### 6. Januar 2026 Epiphania

19:00 Uhr Heynitz Gottesdienst

##### 11. Januar 2026 1. Sonntag nach Epiphania

09:00 Uhr Taubenheim Gottesdienst  
 10:15 Uhr Krögis Gottesdienst mit Kindergottesdienst  
 16:00 Uhr Miltitz Lesung zur Weihnachtsgeschichte „Da war kein Raum in der Herberge“ mit Puppenspieler Volker Funke

##### 18. Januar 2026 2. Sonntag nach Epiphania

09:00 Uhr Burkhardswalde Gottesdienst  
 10:15 Uhr Miltitz Gottesdienst

##### 25. Januar 2026 3. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Heynitz Gottesdienst

##### Christenlehre

in Krögis: Kl. 1 - 4 mittwochs; 15:00 – 16:00 Uhr  
 in Miltitz: Samstag, 10.01.2026  
 Kl. 1 – 6; von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr

##### Kinderstunde

in Barnitz: Mittwoch, 07.01.2026, 8:30 Uhr  
 in Löthain: Mittwoch, 14.12.2026

##### Konfirmandenunterricht – für alle Schwesterkirchgemeinden

Vor- und Hauptkonfirmanden donnerstags von 16.15 – 17.15 Uhr im Pfarrhaus Burkhardswalde

##### Fraudienst Krögis

Dienstag, 13.01.2026, 14:00 Uhr im Gemeinderaum der Kirche Krögis

##### Krögiser Frauentreff

27.01.2026, 19:00 Uhr im Gemeinderaum der Kirche Krögis

##### Kirchenchor Krögis

donnerstags, 19:30 Uhr in der Kirche Krögis

##### Posaunenchor Krögis

mittwochs, 19:00 Uhr in der Kirche Krögis

**Pfarrer Mathias Tauchert** • Tel. 03 52 45 - 72 91 02 • 0175 566 31 96  
 E-Mail mathias.tauchert@evlks.de • www.pfarramt-burkhardswalde.de

**Pfarrbüro** • Tel. 03 52 45 - 702 50 • Fax 03 52 45 - 702 51;  
 E-Mail: kg.burkhardswalde@evlks.de  
 Sprechzeit: Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

##### Friedhofsverwaltung

Ev.-Luth. Pfarramt Nossen, Dresdner Str. 2 in 01683 Nossen  
 Tel. 03 52 42 – 68 467, E-Mail: ksp.nossener-land@evlks.de  
 Sprechzeit: Dienstag: 14.00 bis 17.00 Uhr;  
 Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Friedhofsmitarbeiter Friedhof Krögis – Herr und Frau Süß  
 Tel.: 035244 - 41 571

## Käbschütztal – Kirchennachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Leuben – Ziegenhain – Planitz

### ■ HERZLICHE EINLADUNG zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

#### Samstag, 20. Dezember

17.00 Uhr Adventsmusik in Ziegenhain

#### 4. Advent – 21. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst mit Jahresrückblick in Wendischbora

#### Heilig Abend – Mittwoch, 24. Dezember

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Ziegenhain  
 17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Leuben  
 17.00 Uhr Christvesper in Planitz

#### 1. Weihnachtsfeiertag – 25. Dezember

10.00 Uhr Festgottesdienst in Wendischbora

#### 2. Weihnachtsfeiertag – 26. Dezember

10.30 Uhr Festgottesdienst in Ziegenhain

#### Silvester – 31. Dezember

16.00 Uhr Gottesdienst in Ziegenhain  
 21.00 Uhr Silvestermusik „Orgel und Saxophon“ mit Andacht in Raußnitz

#### Donnerstag, 1. Januar – Neujahrstag

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Wendischbora

#### 2. Sonntag nach dem Christfest – 4. Januar

14.00 Uhr Singegottesdienst in Leuben

#### 1. Sonntag nach Epiphania – 11. Januar

10.00 Uhr Predigtgottesdienst in Ziegenhain

#### 2. Sonntag nach Epiphania – 18. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in Planitz  
 17.00 Uhr Nachweihnachtliches Konzert mit dem Meißner Kammerchor in Rüsseina

## Kirchennachrichten

### ■ Gruppen und Kreise

**Kirchenchor:** dienstags 19.30 Uhr in Leuben

**Blockflötengruppe:** montags 17.30 Uhr in Leuben

**Posaunenchor:** mittwochs 20.00 Uhr in Deila

**Seniorenkreis:** mittwochs 14.30 Uhr im Gemeindesaal Leuben, 14.01.2026, 14.30 Uhr

**Kinderkirchentreff:** samstags 10.00 bis 11.30 Uhr im Pfarrhaus Leuben: 10.01., 24.01.

### ■ Nachgedacht

#### Gott lasse dich

ein gesegnetes Weihnachtsfest erleben.

Gott schenke dir die nötige Ruhe, damit du dich auf Weihnachten und die frohe Botschaft einlassen kannst.

Gott nehme dir Sorgen und Angst und schenke dir neue Hoffnung.

Gott bereite dir den Raum, den du brauchst und an dem du so sein kannst, wie du bist.

Gott schenke dir die Fähigkeit zum Staunen über das Wunder der Geburt im Stall von Bethlehem.

Gott gebe dir Entschlossenheit, Phantasie und Mut, damit du auch anderen Weihnachten bereiten kannst.

Gott segne dich und schenke dir seinen Frieden.

*Irischer Weihnachtssegens*

### ■ Erreichbarkeit

#### Öffnungszeiten des Kirchengemeindebüros in Leuben:

Di.: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Do.: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Telefon Pfarramt Leuben mit Anrufbeantworter: 035241/58 667,

Fax: 035241/58 672

E-Mail: kirche-leuben@gmx.de, Internet: www.kirche-leuben.de

Pfarrer Mathias Tauchert, Burkhardswalde, Tel.: 035245 729102, mathias.tauchert@evlks.de

**Da war kein Raum  
in der Herberge**  
eine szenische Lesung zur Weihnachtsgeschichte  
Gesprochen, gespielt, und gesungen von Puppenspieler Volker Funke  
für große Kinder und Erwachsene  
Texte von  
Christiane und  
Markus Münch  
Dieter Müller  
Martin Luther  
Volker Funke  
Figuren  
Bärbel Schickelanz

www.puppentheater-funke.de • Tel. 03523/51635

**Sonntag, 11. Januar 2026  
16:00 Uhr in der Kirche Miltitz**

*Der Eintritt ist frei, eine Spende wird erbeten.*

HERZLICHE EINLADUNG ZUM...

**SILVESTERKONZERT**

**MITTWOCH, 31.12.2025**

**13:30 UHR - KIRCHE MILTITZ  
22:00 UHR - STADTKIRCHE NOSSEN**

**Orgel  
Felix Werner**

Anzeige(n)